****

**Statuten Samojede in Not Schweiz**

**§1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Samojede in Not Schweiz (SiNS) besteht ein Verein gemäss §60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Istighofen, Gerichtstand Weinfelden.

Er ist eine Sektion von Samojede in Not e.V Deutschland.

**§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist grenz-und länderübergreifender Schutz und Rettung von Hunden, insbesonders Samojeden vor physischen und psychischen Schäden sowie die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die grenz-und länderübergreifende Rettung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Hunde aus verschiedener Länder.

b) den Einsatz von Mitgliederbeiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen. Diese Mittel werden für die Rettung der Tiere, einschließlich der damit verbundenen Kosten wie z.B. Unterbringung, Transport, Tierarztkosten, Medikamente, Verpflegung und sonstige Kosten eingesetzt.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Koordinationskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden



**§4 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.
Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der
Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat . Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Es gibt 2 Arten von Mitgliedschaft: Aktives Mitglied oder Fördermitglied

a) aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagiert und dem Verein im Sinne des § 2, der Satzung (Zweck des Vereins) hilft.

Aktive Mitglieder sind der Vorstand und die Mitglieder, die vom Vorstand dazu ernannt werden. Ist ein aktives Mitglied 3 Monate nicht mehr für den Verein tätig, ist es vom Vorstand als Fördermitglied einzustufen.

Aktiven Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.

 Aktive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitbestimmen will, jedoch nicht in ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Fördermitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.

Die Fördermitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

**Organisation**

**§5 Mitgliederversammlung**

Die Jahresmitgliederversammlung ist das oberste Organ des SiNS. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einmal Jährlich 14 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, so oft es das Interesse des SiNS erfordert oder innert 2 Mt, wenn dies 1/5 der Mitglieder die den Jahresbeitrag bezahlt haben, verlangt. Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Jahresmitgliederversammlung sind unter Angabe der zu stellenden Anträge und Wahlvorschläge schriftlich dem Vorstand einzureichen.

In die Befugnis der Jahresmitgliederversammlung fallen:

* Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes
* Festsetzung der Jahresbeiträge
* die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
* die Revision der Statuten
* die Beschlussfassung der Auflösung des SiNS.

Alle anderen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

****

**§6 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten sowie mindestens 1 Vorstandmitglied. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Rechte und Pflichten; insbesondere besorgt er die laufenden Geschäfte.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, ist der Vorstand berechtigt, diese Person auf dem Berufungsweg zu ersetzen. Das neue Vorstandsmitglied muss sich an der kommenden Jahresmitgliederversammlung der Wahl stellen.

**Zeichnungsberechtigung**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident sowie jedes anderen Mitglied des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte genügt die Einzelunterschrift des Sachbearbeiters.

**§7 Haftung**
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen, jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Samojede in Not e.V. Sundern 1, 58566 Kirspe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder tierschützerische Zwecke zu verwenden hat, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 03.01.2023 genehmigt worden.